



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

LBA-Außenstelle München • Postfach 23 18 13 • 85327 München

An alle
Luftfahrtunternehmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B 2
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Kaiser
Telefon: 0531 2355-3200
Telefax: 0531 2355-3299
E-Mail: Martin.Kaiser@lba.de
Datum: 23. August 2017

LBA-B2-Rundschreiben 05/2017, Revision 01 **Kraftstoffberechnung durch Flugplanungsprogramme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012, hier: CAT.OP.MPA.150 und AMC1 CAT.OP.MAP.150(b) Buchstabe a) Nr. 2 iii hat der Kraftstoff für den Reiseflug, das so genannte „Trip Fuel“ auch die Menge an Kraftstoff zu enthalten, die sich auf Grund der zum Zeitpunkt der Flugplanung voraussichtlichen Start- und Landerichtung einschließlich der dazu gehörenden Ab- und Anflugverfahren ergibt.

Im Rahmen unserer flugbetrieblichen Aufsicht haben wir festgestellt, dass es mindestens ein gängiges Flugplanungssystem gibt, welches die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt.

Wir bitten Sie, die durch die o. g. Verordnung gemachten Vorgaben bezüglich der Kraftstoffberechnung in Ihrem Luftfahrtunternehmen intern zu überprüfen und ggf. eine Anpassung zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Martin Kaiser
Referatsleiter Flugbetrieb